

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden, beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder oder auf Verlangen aller Vorstandsmitglieder einzuberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl der Vorstandsmitglieder
- (2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstands und des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Der Prüfungsbericht ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Zustimmung zum Jahresbericht, zur Jahresrechnung und dem Prüfungsbericht.
- (4) Genehmigung des Rahmenplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderung, außer dem Vereinszweck § 2, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. bevollmächtigten Mitglieder. Dies gilt auch im Fall der Auflösung des Vereins. Für Änderungen des Vereinszwecks § 2 bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen vorher schriftlich in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich erwähnt werden.
- (6) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- (7) Vorschlagsrecht für neue Mitglieder und einzelne Fördermaßnahmen.

## § 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung mildtätiger Zwecke, bevorzugt für indische Kinder aus der Kaste der Dalits.

Vorstehende Satzung wurde am 7.12.2014 in Hamburg auf der Gründungsversammlung beschlossen.

# SATZUNG

## Freundeskreises TamilNadu an der Hauptkirche St. Nikolai e.V.

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis TamilNadu an der Hauptkirche St. Nikolai“ und hat seinen Sitz an der Hauptkirche St. Nikolai, Harvestehuder Weg 118, 20149 Hamburg, Deutschland.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

Das Ziel des Vereins ist es, einen Freundeskreis zu bilden, durch den der interkulturelle Austausch zwischen den deutschen Mitgliedern und Repräsentanten der Deutschen Kultur einerseits und den südindischen Freunden und Mitgliedern sowie Nichtregierungsorganisationen, christlichen Vereinigungen andererseits gefördert wird.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.) Förderung des Entwicklungshilfeprojektes Quo Vadis Gramman und Unterstützung des Ziels, ein ökologisches Dorf zu errichten. Hierdurch soll nachhaltige Nutzung der Ressourcen der Landwirtschaft sowie der Aufbau und Zusammenhalt der Gemeinschaft gefördert werden.
- 2.) Aufbau und Unterstützung eines Begegnungs- und Austauschprogramms zwischen der dänischen Mission-Higher-Secondary-School und Hamburger Schulen aus dem Umfeld der Hauptkirche St. Nikolai zur Erhöhung der interkulturellen Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens.
- 3.) Förderung des Umweltschutzes, des interreligiösen Dialoges sowie der Geschlechtergerechtigkeit und Vermittlung deren Bedeutung in Schulen.

Weitere Projekte und Maßnahmen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt dabei im Dialog des Interfaith Dialog-Centers „Quo Vadis“ in Tiruvannamalai und der Hauptkirche St. Nikolai in Hamburg.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Patenschaften, Spenden, Zuwendungen, Erträge aus dem Vereinsvermögen und Einnahmen aus Tätigkeiten erworben.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und keine Aufwandsentschädigung aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird alljährlich, auf Vorschlag des Vorstands, durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Wird die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erworben, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus bzw. zu Beginn eines Geschäftsjahres zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung ist das Mitglied verpflichtet anfallende Mahnkosten zu ersetzen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Schatzmeister/-in. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder dauerhaft oder befristet zu kooptieren.

Der Vorstand wird von dem/der ersten Vorsitzenden und/oder dem zweiten Vorsitzenden alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mitwirken. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung.

Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse und Abstimmungen auch schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch erfolgen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Jedes Vorstandsmitglied kann beantragen, dass ihm Auslagen erstattet werden, die ihm aufgrund eines ausdrücklichen Auftrages des Vorstands oder der Mitgliederversammlung entstehen, insbesondere Reisekosten, Beherbergungs- und Verpflegungskosten. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Auslagen sich in einem angemessenen Rahmen halten.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende bzw. dem/der Schriftführerin.

Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Zur Formwahrung genügt die Versendung einer Einladung durch elektronische Post. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit.

Das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur mit einer Vollmacht versehen werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden, in Falle seiner Verhinderung, von dem/der Schriftführerin unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.